

christl. Altertumskunde u. Kirchengesch. 72 (1977) S. 133—183, sieht in der Übernahme der römischen Form des christlichen Initiationsritus (Taufe und Firmung) durch Bonifatius einen engen Zusammenhang mit dessen Missions- und Organisationstätigkeit. Bonifatius habe die sog. zweite postbaptismale Salbung der römischen Liturgie als ausschließlich bischöfliche Geistmitteilung im Frankenreich eingeführt und mit Hilfe der Karolinger auch durchgesetzt. Die Übertragung eigentlich stadtrömischer Verhältnisse auf den weiträumigen Norden habe Bonifatius nicht nur gezwungen, sich selbst zum Bischof weihen zu lassen, sondern auch die Diözesen im Frankenreich zu vermehren und Auxiliarbischöfe zu weihen. Zumindest in monokausaler Durchführung scheint diese These überspitzt, solange die Geschichte der Firmung in merowingischer Zeit nicht weiter erhellt ist. Sie gibt allerdings zu fruchtbaren Überlegungen über den geistigen Hintergrund der Bonifatius-Zeit Anlaß, die in archaischer Weise das Sakrament vorzüglich unter dem Aspekt der geheiligten Materie betrachtete, was sich auch im Eucharistieverständnis zeigt, und von der Sorge um den recht vollzogenen Ritus in der Liturgie bewegt war.

Herbert Schneider

Jörg Jarnut, Quierzy und Rom. Bemerkungen zu den „Promissiones Donationis“ Pippins und Karls, HZ 220 (1975) S. 265—297, beleuchtet die bekannten Vorgänge von 754 und 774 vornehmlich aus langobardischer Sicht. Die „Übertragungsversprechen“ von Quierzy und Rom, in vollem Umfang nie realisiert, entsprachen gleichwohl zum Zeitpunkt ihrer Vereinbarung den gemeinsamen Interessen von Papst und Frankenkönig, die beide mit der militärischen Stärke des Langobardenreiches und mit dem politischen Gewicht einer langobardenfreundlichen Opposition im fränkischen Adel rechnen mußten.

R. S.

Anna M. Drabek, Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum von 754 bis 1020 (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Band 22) Wien-Köln-Graz 1976, Hermann Böhlau Nachfolger, 128 S., DM 60. — Die von H. Fichtenau angeregte Studie stellt es sich zur Aufgabe, mit der Untersuchung des Rechtscharakters der päpstlich-fränkischen (bzw. -deutschen) Abmachungen und der einzelnen Elemente des Vertragsschließungsverfahrens einen Beitrag zu einer längst erforderlichen grundlegenden Behandlung des frühma. Vertragswesens zu leisten. Die bekannt schwierige Quellenlage macht es erforderlich, daß die Verfasserin im ersten Teil ihrer Arbeit einen umfassenden chronologischen Überblick über die einzelnen Abkommen zwischen Rom und dem Reich gibt, der im wesentlichen Bekanntes zusammenfaßt, teilweise auch geringfügig korrigiert. In einem zweiten systematischen Teil werden sodann Verhältnis und Bedeutung von formaler und schriftlicher Rechtshandlung bei der Vertragsschließung sowie die Frage der Herkunft der einzelnen Rechtselemente vor dem Hintergrund der allgemeinen Rechtsentwicklung behandelt. — Da hier auf die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht im einzelnen eingegangen werden kann, soll nur die Interpretation der Vorgänge des Jahres 754, deren Rechtsform alle späteren Abkommen entscheidend beeinflusst hat, näher betrachtet werden: Nach Drabek haben wir für dieses Jahr einen mündlichen (Ponthion) und einen darauf Bezug nehmenden schriftlichen Rechtsakt (Quierzy) anzunehmen, während es das bisher allgemein angenommene Schutzversprechen Pippins nicht gegeben habe. Vielmehr sei die Schutzpflicht Bestandteil des mündlichen Rechtsaktes gewesen, der in Anlehnung an W. Fritze als eine durch gegenseitige Eidesleistung begründete *amicitia* interpretiert wird; dieser Rechtsakt habe sodann den Austausch zweier (!), die